

Der Stadtrat von Stadtprozelten hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 die Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtprozelten erlassen.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**ÄNDERUNGSSATZUNG**  
zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen  
der Stadt Stadtprozelten  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 12 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhält folgende Neufassung:

(3) Für Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht in

1. einem Urnengrab für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), bei Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen 15 Jahren und
2. im Urnenkreisel oder Urnenfeld für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

**§ 2**

§ 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhält folgende Neufassung:

(1) Die Ruhezeit für Leichen sowie für Urnenbestattungen in der Erde beträgt 25 Jahre, bei Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne 15 Jahre.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadtprozelten, 07.12.2015

Claudia Kappes  
1. Bürgermeisterin  
*Kappes*

